Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6

Bis 31.12.2020 befristetes Förderprogramm des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)





- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Zuschussprogramm "Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6" im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) an.

Mit der Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 bietet die WIBank einen Zuschuss zur Erstellung eines von der Hausbank geforderten Sanierungsgutachtens gemäß IDW S6 an.

Für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Förderprogramm "Sanierungsgutachten nach IDW S6" der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Das Gutachten muss nach dem 13.03.2020 von der Hausbank gefordert worden sein.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

Unternehmen/Freiberufler, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt sinngemäß für Angehörige der Freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Mit 50 % - jedoch maximal mit 10.000,00 EUR - wird die Erstellung eines Sanierungsgutachtens gemäß IDW S6 finanziert.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Nachfinanzierungen bereits vorliegender Gutachten;
- Gutachten, deren Erstellung vor der Antragstellung beauftragt wurde:
- Gutachten, für Unternehmen/Freiberufler, die sich nicht auf Grund der Corona-Pandemie in einer Krise befinden;
- Gutachten, die vor dem 13.03.2020 von der Hausbank gefordert wurden.

3. Förderumfang

Der Zuschuss beträgt 50 % der Ausgaben des Gutachtens, maximal jedoch 10.000,00 EUR.

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4. Konditionen

4.1 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, des erstellten Gutachtens und der Rechnung(en) in einem Betrag. Zwischenauszahlungen sind nicht möglich.

4.2 Gebühren/Kosten

Für die Bearbeitung des Antrages werden den Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für Förderung

5.1 Antragsstellung

Der Förderantrag ist bei der WIBank auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Die Hausbank muss auf dem Formular die Anforderung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 bestätigen.

5.2 Antrag

Der WIBank sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular mit Bestätigung der Hausbank
- Formlose Aufstellung bisher erhaltener Zuwendungen im Rahmen der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020"
- Handelsregisterauszug bei Freiberuflern Anmeldung beim Finanzamt
- Nachweis der Zeichnungsberechtigung
- · Angebot für das Sanierungsgutachten

Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Förderung auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

5.3 Verwendungsnachweis

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung des Gutachtens nachzuweisen.

5.4 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung eines Sanierungsgutachtens besteht nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, den aus dem Förderprogramm "Sanierungsgutachten gemäß IDW S6" gewährten Zuschuss mit anderen öffentlichen Fördermitteln zu kombinieren. Aus einer Kombination verschiedener Förderbeihilfen darf sich keine Überfinanzierung über die Kosten des Sanierungsgutachtens hinaus ergeben.

Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen unter 7 sind zu beachten.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Zuschuss für Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 vergibt die WIBank Beihilfen auf Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. B AEUV nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020") vom 19. März. 2020. Diese Regelungen sind bis zum 31.12.2020 befristet.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Förderzusage zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank, das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, sowie der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

8.2 Befristung

Das Förderprogramm ist befristet gültig bis zum 31.12.2020.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Gruppe Gewerbliche Regionalförderung Standort Kassel Ständeplatz 17 34117 Kassel www.wibank.de

Frankfurt am Main, den 26.03.2020